

Positionspapier des VDP Sachsen-Anhalt zu den notwendigen Schritten für eine erfolgreiche Umsetzung der neu geregelten Pflegeausbildung

Vorbemerkung

Nach zuvor jahrelang geführten Diskussionen um die Chancen und Risiken einer generalisierten Pflegeausbildung beschloss der Deutsche Bundestag am 22.06.17 kurz vor dem Ende der letzten Legislaturperiode das neue Pflegeberufereformgesetz, dessen Kernstück das Pflegeberufegesetz ist. Dieses tritt in wesentlichen Teilen zum 01.01.20 in Kraft und fasst die Ausbildung der bisherigen drei voneinander getrennten Pflegeberufe Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege weitestgehend zusammen. Teile des Gesetzes entfalten jedoch auch schon früher Wirkung, z.B. hinsichtlich der nunmehr notwendigen Verhandlungen zu den Pauschal- bzw. Individualbudgets zur künftigen Finanzierung der Pflegeausbildung.

In Sachsen-Anhalt werden bisher die Ausbildungen in der Altenpflege (Anteil der Schüler/innen an freien Schulen im Schuljahr 2016/17: 76,6 Prozent!) und in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung (Anteil 2016/17: 57,3 Prozent!) ganz überwiegend von den berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt.

Damit sich diese auch künftig in der – angesichts des demografischen Wandels, des schon jetzt bestehenden Mangels an Pflegefachkräften und des in den kommenden Jahren weiter wachsenden Bedarfs an derartigen Fachkräften – enorm wichtigen Pflegeausbildung nach Maßgabe des neuen Gesetzes engagieren können, sind von der Bundes- und vor allem auch von unserer Landesregierung sowie in Teilen von der Bundesagentur für Arbeit (im Bereich der Pflege-Umschulungen) **zeitnah** zahlreiche Entscheidungen zu treffen, insbesondere Gesetzesänderungen vorzubereiten, Verordnungen zu modifizieren oder sogar neu zu fassen und Gremien einzurichten.

Der VDP Sachsen-Anhalt sagt zu, diese Entscheidungsprozesse konstruktiv zu begleiten und in den laut Pflegeberufegesetz vorzusehenden Gremien verantwortungsvoll mitzuwirken.

Dieses von den im VDP Sachsen-Anhalt organisierten freien Pflegeschulen gemeinschaftlich erarbeitete Positionspapier soll deutlich machen, wo bei der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes **die dringendsten Handlungsbedarfe** bestehen und welche Erwartungen unsere Schulträger diesbezüglich an die Politik haben.

Sachsen-Anhalt kann sich angesichts seiner besonderen demografischen Entwicklung einen Einbruch bei den Ausbildungszahlen in den Pflegeberufen weder jetzt noch künftig leisten. Dieser Einbruch kann nach unserer Einschätzung jedoch nur unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise vermieden werden:

1. Grundsätzliches

- a.) Wir erwarten von der Landesregierung eine schnelle, gleichwohl aber auch gut abgewogene Entscheidung darüber, welches Landesministerium in der Zukunft federführend für die Pflegeschulen zuständig sein wird. Unabhängig davon, wie diese Entscheidung ausfällt, wird es wichtig sein, das federführende Ministerium und dessen zuständige nachgeordnete Behörde (z.B. das Landesschulamt oder das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe) personell so aufzustellen, dass diese den Trägern der Pflegeschulen in der erforderlichen Quantität und Qualität zu allen Fragestellungen, die bei der Umsetzung der neuen Pflegeausbildung entstehen werden, kompetent beratend zur Seite stehen können.
- b.) Sehr hilfreich für die Planungen der Pflegeschulen wäre es auch, wenn sich die Landesregierung verbindlich dazu äußern würde, bis wann das Land bzw. die zuständigen Ministerien welche Entscheidungen im Zusammenhang mit der künftigen Pflegeausbildung spätestens treffen werden, bis wann die notwendigen Gesetzes- und Verordnungs(änderungs-)entwürfe vorliegen werden und **welche Initiativen das Land gegenüber dem Bund entfalten wird**, um die im Juni 2017 beschlossenen Regelungen zum Pflegeberufegesetz so zu modifizieren, dass sich nicht verschiedene Pflegeschulen dazu gezwungen sehen, ihren Schulbetrieb einstellen zu müssen (betrifft z.B. Finanzierung der notwendigen Investitionskosten; Anforderungen an die Lehrkräfte, die im praktischen Unterricht eingesetzt werden können; Ausgestaltung des 3. Ausbildungsjahres → zu diesen genannten Punkten sei auch auf die später noch folgenden Ausführungen verwiesen).
- c.) Das Land muss gegenüber dem Bund unbedingt darauf drängen, dass **bis spätestens Mitte diesen Jahres** die im Pflegeberufegesetz angekündigten Verordnungen (vor allem die **Ausbildungs- und Prüfungs-VO** und die VO zur Finanzierung der Pflegeausbildung) verbindlich vorliegen. Hierzu müssen selbstverständlich im Vorfeld noch jeweils ergebnisoffene Anhörungsverfahren erfolgen, in die sich Experten aus den Bereichen Altenpflege(-ausbildung), Krankenpflege(-ausbildung) und Kinderkrankenpflege(-ausbildung) **gleichberechtigt** einbringen sollten.

Die Ausbildungs- und Prüfungs-VO ist maßgeblich für die weitere Gestaltung und die Planung der neuen Pflegeausbildung, u.a. auch für die Erarbeitung des Lehrplans und der schulinternen Curricula. Hier darf keine unnötige Zeit mehr ins Land gehen!

- d.) Das Land sollte sich unverzüglich zu einer **Fortführung der bisherigen einjährigen Alten- und Krankenpflegehelferausbildungen** bekennen. Einerseits ist der Bedarf der Pflegeeinrichtungen auch an derartig ausgebildetem Personal unvermindert hoch, andererseits ermöglichen diese Helferausbildungen auch den Zugang zur generalisierten Pflegeausbildung (s. § 11 Abs. 2 b. – d. PflBG). **Einzelne Jobcenter** haben nach unseren Informationen schon damit begonnen, die entsprechenden Qualifizierungen zum Pflegehelfer/zur Pflegehelferin nicht mehr zu fördern, weil hier offenbar befürchtet wird, dass die Pflegehelferausbildungen abgeschafft werden könn-

ten. Schon aus diesem Grund sollte deshalb das Land sehr schnell Klarheit zur Zukunft der Pflegehelferausbildungen schaffen.

2. Anforderungen an die Lehrkräfte in der Pflegeausbildung und Personalgewinnung

Das Pflegeberufegesetz benennt in § 9 verschiedene Mindestanforderungen bezüglich der Qualifikation der Lehrkräfte, die künftig (noch) an den Pflegeschulen unterrichten dürfen. Hierbei ist auch die Übergangsvorschrift von § 65 Abs. 4 zu beachten. **Generell herrscht bundesweit aber ein erheblicher Mangel an derartig qualifizierten Lehrkräften.** Hiervon sind die staatlichen Pflegeschulen ebenso betroffen wie die entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass

- a.) das Land Sachsen-Anhalt keine weiteren Anforderungen festlegt, die über die im PflBG bereits schon ausführlich benannten Mindestanforderungen hinausgehen,
- b.) das Land Sachsen-Anhalt eine verbindliche Regelung trifft, bis wann die Pflegeschulen noch von den Vorgaben von § 9 Abs. 2 S. 1 PflBG (Verhältnis der hauptberuflichen Lehrkräfte zur Anzahl der Pflege-Auszubildenden) abweichen dürfen – Hier **muss** das Land sein Ermessen hinsichtlich der Dauer dieser Übergangsregelung maximal ausschöpfen!
- c.) das Land Sachsen-Anhalt rechtzeitig von der in § 9 Abs. 3 S. 2 PflBG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, hinsichtlich der Anforderungen an die Lehrkräfte, die für die Durchführung des theoretischen Unterrichts verantwortlich sind, eine **Übergangsregelung bis zum 31.12.2029** festzulegen,
- d.) das Land Sachsen-Anhalt **sich gegenüber dem Bund mit Nachdruck dafür einsetzt, dass die unter c.) genannte Übergangsregelung unbedingt auch für die Lehrkräfte gelten muss, die den praktischen Unterricht durchführen sollen¹,**
- e.) das Land Sachsen-Anhalt die Übergangsregelung des § 65 Abs. 4 Nr. 2 PflBG tatsächlich vollumfänglich nutzt und zwar so, dass die bisher in der Alten- und in der Krankenpflege tätigen Lehrkräfte auch dann weiter im Unterricht eingesetzt werden dürfen, wenn die künftig aufgrund der Ausbildungs- und Prüfungs-VO vorgesehenen Unterrichtsfächer/Lernfelder von den bisher von diesen Lehrkräften unterrichteten Unterrichtsfächern/Lernfeldern inhaltlich abweichen sollten (**Ermöglichung eines zumindest artverwandten Unterrichtseinsatzes**) und
- f.) das Land Sachsen-Anhalt umgehend eine **Ausbildungs- und Qualifizierungs-offensive** startet mit dem Ziel, möglichst viele Lehrkräfte möglichst schnell für die neue Pflegeausbildung zu gewinnen und/oder fit zu machen (s. z.B. Regelung des § 65 Abs. 4 Nr. 4 PflBG).

¹ Im Schuljahr 2016/17 befanden sich in Sachsen-Anhalt insgesamt 2.149 Schüler/innen an Altenpflege- und nur 1.437 Schüler/innen an Krankenpflegeschulen. Gerade in der Altenpflegeausbildung wurden bisher in den **fachpraktischen Unterrichtsanteilen** in der Regel tatsächlich Praktiker eingesetzt, häufig z.B. **examinierte Altenpfleger/innen**. Auf deren Unterrichtserfahrung kann auch künftig nicht verzichtet werden, zudem wird es gar nicht möglich sein, diese bisherigen Lehrkräfte kurz- oder mittelfristig vollständig durch pflegepädagogische Hochschulabsolventen zu ersetzen.

3. Finanzierung der künftigen Pflegeausbildung

Auch zur künftigen Finanzierung der Pflegeausbildung gibt es noch verschiedene Fragezeichen bzw. Handlungsbedarfe.

Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 PflBG ist ab dem 01.01.20 eine **Schulgelderhebung nicht mehr zulässig**. Gleichzeitig legt § 27 Abs. 1 S. 3 + 4 PflBG fest, dass die **Investitionskosten der Pflegeschulen** (hierzu gehören laut Gesetzgeber „Aufwendungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen“) nicht als sog. „Ausbildungskosten“ i.S. der §§ 27 ff. PflBG anzusehen sind. Dabei ließ sich der Gesetzgeber offenbar von dem Bild der an den (kommunal oder privat getragenen) Krankenhäusern direkt angeschlossenen Krankenpflegeschulen leiten. **Gerade aber in der Altenpflege gibt es sehr viele kleinere Schulträger, für die die Frage nach der Übernahme der Investitionskosten vor dem Hintergrund des Schulgeldwegfalls überlebenswichtig werden wird.** Es sei deshalb auch noch einmal auf die Gesetzesbegründung zu § 27 Abs. 1 S. 3 + 4 PflBG verwiesen: „Nicht enthalten sind ausdrücklich die Investitionskosten, d.h. die für den Betrieb notwendigen Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzung von Gebäuden. **Die Finanzierungsverantwortung liegt insoweit bei den Ländern.**“

Es ist somit notwendig, dass

- a.) das Land Sachsen-Anhalt sehr zeitnah erklärt, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen es die **Finanzierung der Investitionskosten** der staatlichen und freien Pflegeschulen spätestens ab dem 01.01.20 sicherstellen wird,
- b.) die für die Verhandlungen zum Ausbildungsbudget notwendigen Gremien in einem absehbaren Zeitraum eingerichtet werden und die Vertreter/innen berufen werden, die künftig die Vereinbarungen zu den **Pauschalbudgets** treffen sollen (muss erstmalig **spätestens bis zum 30.04.19** für das Jahr 2020 erfolgt sein, s. § 30 Abs. 2 PflBG) sowie – falls erforderlich – es weiterhin gewährleistet wird, dass die Verhandlungen zu den **Individualbudgets** pünktlich aufgenommen werden können (s. hierzu auch die in § 29 Abs. 5 S. 2 genannte **Frist des 15.01.19!**) und
- c.) das Land bereits ab dem Schuljahr /Ausbildungsjahr 2018/19 einen **Schulgeldersatz in Höhe von 150 € pro Monat und Schüler/in** zugunsten der Pflegeschulen vorsieht, die aktuell bzw. **ab dem 01.08.18** auf die Erhebung von Schulgeld verzichten: **Diese Regelung ist unseres Erachtens nach alternativlos**, weil das Land ansonsten Gefahr läuft, dass sich zahlreiche potentielle Schüler/innen dazu entscheiden, die Ausbildung erst im Jahr 2020 aufzunehmen. Dies hätte einen drastischen Rückgang der Neueintrittszahlen in die jeweiligen Pflegeausbildungen während der Schuljahre 2018/19 und vor allem 2019/20 zur Folge, was sich selbstverständlich auch negativ auf die (dann völlig unzureichende Zahl der) Abgänge aus den entsprechenden Ausbildungen in den Jahren 2021 und 2022 auswirken würde. Die Fachkräftesituation an den Pflegeeinrichtungen des Landes könnte hierdurch zeitweilig außer Kontrolle geraten. Diese schulgesetzliche Regelung unseres Landes sollte ab dem 01.08.18 **auch für Schüler/innen gelten, die bereits zuvor ihre Ausbildung an einer Pflegeschule in Sachsen-Anhalt begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben.**

4. Künftiger schulrechtlicher Status der bisherigen Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen in Sachsen-Anhalt

Während bislang für die Altenpflegeschulen in Sachsen-Anhalt das Bildungsministerium zuständig ist, nimmt bisher die Zuständigkeit für die Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen das Landesministerium für Arbeit, Soziales und Integration wahr.

Mit Blick auf die bisherigen Regelungen zu den Altenpflegeschulen im Schulgesetz (s. z.B. § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchulG-LSA) ist unbedingt sicherzustellen, dass die diesbezüglich genehmigten/staatlich anerkannten Schulen ihren **Ersatzschulstatus** behalten und zwar unabhängig davon, welches Landesministerium künftig federführend für die Pflegeausbildung zuständig sein wird. Es sei u.a. darauf verwiesen, dass von den vorgesehenen Fördermitteln des Bundes für die Schulbausanierung oder die Digitalisierung in der Regel nur Bildungseinrichtungen profitieren werden, die dem Landesschulgesetz unmittelbar unterliegen. Auch müsste für alle Schüler/innen der (künftigen) Pflegeschulen ein **wesentlich höherer Beitrag für die Unfallversicherung** (zuständig wäre dann wohl die Verwaltungsberufsgenossenschaft und nicht mehr die Gemeindeunfallkasse) entrichtet werden, wenn diese Einrichtungen nicht (mehr) als Schulen im Sinne des Schulgesetzes anzusehen wären.

Die bereits bestehenden Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen müssten auf Wunsch ebenfalls den Ersatzschulstatus erwerben können. Streng berücksichtigt werden müssen in jedem Fall die Übergangsregelungen von § 65 Abs. 1 + 2 PflBG, wonach die staatlich anerkannten Kranken- und Altenpflegeschulen den Status der jeweiligen staatlichen Anerkennung auch ab dem 01.01.20 behalten.

Es muss aber natürlich auch geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Pflegeschulen ab dem 01.01.20 neu gegründet werden können und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen, um die staatliche Anerkennung zu erhalten.

Wartefristen im Sinne von § 18 Abs. 1 + 2 SchulG-LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 SchulG-LSA schließt das PflBG durch die hierin abschließend getroffenen Regelungen zur Finanzierung von vornherein aus.

Ebenso muss durch eine gesetzliche Neuregelung sichergestellt werden, dass die gesamte Pflegeausbildung trotz der im dritten Ausbildungsjahr vorgesehenen Spezialisierungen einheitlich durch eine einzige Schule erbracht werden kann, d.h. die bisherigen Regelungen zur Genehmigung + Anerkennung in den §§ 16 Abs. 3a, 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA dürfen bei der Pflegeausbildung ab dem 01.01.20 **nicht** mehr so Anwendung finden, dass es weiterhin zwingend erforderlich wäre, für die Umsetzung des 3. Ausbildungsjahres zusätzliche Ersatzschulen gründen zu müssen.

5. Ausgestaltung des 3. Ausbildungsjahres

Angesichts der im PflBG vorgesehenen mehrjährigen Erprobung, wonach sich die Pflegeschüler/innen im 3. Ausbildungsjahr für die generalisierte Pflegeausbildung, für die Altenpflegeausbildung oder für die Kinderkrankenpflegeausbildung entscheiden dürfen, drohen im letzten Ausbildungsjahr aufgrund der zu erwartenden geringen Spezialisierungszahlen für die Altenpflegeausbildung und erst recht für die Kinderkrankenpflegeausbildung unverhältnismäßig hohe Kosten je Schüler/in, da diese ja an der Schule getrennt zu unterrichten wären.

Aus diesem Grund regt der VDP Sachsen-Anhalt dringend an, dass das Land Sachsen-Anhalt darauf hinwirken sollte, dass die Pflegeschulen **neben der generalisierten Ausbildung nur noch eine weitere Spezialisierungsrichtung** verpflichtend anbieten müssen. Hilfsweise könnten die Pflegeschulen eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Schulträger abschließen, der die verbleibende Spezialisierungsrichtung anbietet.

6. Sonstige wichtige Regelungen

Wichtige wären für eine gelingende Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in Sachsen-Anhalt außerdem folgende Punkte:

- Das Land Sachsen-Anhalt sollte zeitnah bekanntgeben, wo und in welcher Struktur die „zuständige Stelle“ (s. § 26 Abs. 4 PflBG) künftig angesiedelt werden soll: Durch die Schaffung der „zuständigen Stelle“ sollten keine zusätzlichen Kosten für die Träger der praktischen Ausbildung und für die Pflegeschulen (etwa durch die Erhebung von Kammerbeiträgen) entstehen.
- Das Land Sachsen-Anhalt sollte gegenüber dem Bund auf eine **Modifizierung des § 24 Abs. 2 PflBG** hinwirken. In Sachsen-Anhalt wurden bisher die meisten Ausbildungsplätze von den Altenpflegeeinrichtungen geschaffen. Diese werden sich künftig in der Ausbildung möglicherweise nur noch entsprechend engagieren, wenn sich die Auszubildenden für einen gewissen Mindestzeitraum nach Absolvierung der Ausbildung an die Einrichtung binden, die den Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt und finanziert hat. Die aktuell in § 24 Abs. 2 PflBG verankerte Regelung birgt die Gefahr, dass sich zahlreiche Altenpflegeeinrichtungen aus der Ausbildung zurückziehen könnten. Das Land sollte sich außerdem dafür einsetzen, dass die Altenpflegeeinrichtungen (sowohl in der stationären als auch in der ambulanten Pflege) tatsächlich in die Lage versetzt werden, ihren Auszubildenden und Pflegefachkräften **vergleichbare (Ausbildungs-)Vergütungen** zahlen zu können wie z.B. die Krankenhäuser. **Erfolgt dies jeweils nicht, werden die Altenpflegeeinrichtungen die großen Verlierer der Pflegeberufereform werden.**
- Gleichzeitig sollten die Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser dazu verpflichtet werden, Praktikumsplätze in ausreichender Zahl für die Absolventen der generalisierten Pflegeausbildung und der im 3. Ausbildungsjahr möglichen Spezialisierungen zur Verfügung zu stellen und entsprechende **Kooperationsverträge** mit den Pflegeschulen zu schließen (s. Vorgaben zu § 7 PflBG).
- Damit die Pflegeschulen nach der (hoffentlich zeitnahen) Verabschiedung der Ausbildungs- und Prüfungs-VO alsbald in die Lage versetzt werden, die nach § 6 Abs. 2 S. 1 + 2 PflBG notwendigen schulinternen Curricula zu erarbeiten, sollte das Land Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit Gebrauch machen, einen **eigenen verbindlichen Lehrplan** zu erlassen. Dies sollte allerdings nur dann erfolgen, wenn der verbindliche Lehrplan des Landes deutlich vor der in § 53 Abs. 2 S. 2 PflBG genannten Frist (Vorlage des Rahmenlehrplans des Bundes) erlassen werden könnte und wenn die Verbände der Pflegeschulen in die Erarbeitung des Lehrplans mit einbezogen werden würden.

- Der VDP Sachsen-Anhalt wäre selbstverständlich auch dazu bereit, in der nach § 36 PflIBG zu schaffenden **Schiedsstelle** bei Schiedsverfahren **nach Absatz 3** mitzuwirken. Hierfür wäre aber vorab die Klärung der Fragen wichtig, wo die Schiedsstelle konkret angesiedelt sein wird, wer ansonsten bei der Sitzverteilung nach Absatz 3 S. 3 berücksichtigt werden soll, welcher zeitlicher Aufwand hiermit voraussichtlich verbunden sein wird sowie ob sich der VDP Sachsen-Anhalt dann an den Kosten der Schiedsstelle zu beteiligen hätte (und falls ja, mit welchen anteiligen Kosten der VDP Sachsen-Anhalt in diesem Fall zu rechnen hätte).
- Zu beachten ist auch, dass die Pflegeschulen Umschulungen für Arbeitslose ab dem 01.01.20 nur noch anbieten können, wenn der neue Bildungsgang zuvor nach den **Vorgaben der AZAV** zertifiziert wurde. Diese Zertifizierungen benötigen ebenfalls einen nicht unerheblichen Zeitraum. Umso wichtiger ist es deshalb, dass die zuvor genannten Hinweise/Forderungen möglichst schnell, also deutlich vor dem 01.01.20, umgesetzt werden.

- **Besonders wichtig** wäre es, dass sich das Land Sachsen-Anhalt dafür einsetzt, dass die in **§ 180 Abs. 4 S. 2 SGB III** vorgesehene Regelung zu den von der Bundesagentur für Arbeit förderbaren beruflichen Weiterbildungen wie folgt neu gefasst wird:

„Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, **so ist die Maßnahme über den gesamten gesetzlich vorgesehenen Zeitraum einer derartigen Berufsausbildung förderfähig.**“

Diese Neuregelung wäre unseres Erachtens nicht nur wegen des von der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2017 erwirtschafteten Überschusses von knapp 6 Mrd. € problemlos finanzierbar. Sie wäre auch geeignet, die gerade die bei den Gesundheitsberufen immer stärker zu spürenden Fachkräfteprobleme erheblich abzumildern². Zumindest sollte eine derartige Regelung unbefristet für die künftige Pflegeausbildung gelten. Bei dieser müssen sich nämlich die Schüler/innen verpflichtend nach 2 Jahren einer Zwischenprüfung unterziehen (mit der Möglichkeit, die Ausbildung nach 2 Jahren als sog. Pflegeassistentin oder als Pflegeassistent abzuschließen), d.h. eine Verkürzung der gesamten Pflegeausbildung auf zwei Jahre wird ab dem 01.01.20 voraussichtlich gar nicht mehr möglich sein. **Hierauf muss der Bund adäquat reagieren!**

- Sinnvoll wäre es sicherlich auch, künftig für die Pflegeauszubildenden mit sprachlichen Defiziten ergänzend Unterrichtsstunden „Deutsch als Fremdsprache“ vorzusehen.

Magdeburg, 14.03.2018

Verantwortlich für Erstellung/Zusammenfassung:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -

² Diese Forderung erhebt die Geschäftsführung der Bundesagentur für Arbeit übrigens auch selbst, s. „Augsburger Allgemeine“ vom 29.07.17: „Scheele: Künftige Regierung bei Hartz-IV-Finzen gefordert“.